

Beschlussempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Diana Golze,
Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/13113 –**

Sicherungslücke im Übergang von Arbeitslosengeld in eine Erwerbsminderungsrente schließen

A. Problem

Beim Übergang von Arbeitslosengeld in eine Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung entsteht für einige Betroffene eine Sicherungslücke.

B. Lösung

Die Antragsteller fordern von der Bundesregierung einen gesetzlichen Regelungsvorschlag, mit dem die Sicherungslücke im Übergang von Arbeitslosengeld in eine Erwerbsminderungsrente geschlossen wird, indem die Nahtlosigkeit des Arbeitslosengeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) bis zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung einer bewilligten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) sichergestellt wird.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 17/13113 abzulehnen.

Berlin, den 15. Mai 2013

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Sabine Zimmermann
Vorsitzende

Gabriele Lösekrug-Möller
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Gabriele Lösekrug-Möller

I. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 17/13113** ist in der 237. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. April 2013 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Antragsteller kritisieren, dass für Beziehende von Arbeitslosengeld beim Übergang von diesem Leistungssystem in eine Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung eine Sicherungslücke entstehen kann, die nicht vertretbare soziale Härten mit sich bringe. Aufgrund der Regelung in § 101 Absatz 1 SGB VI würden befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet. Die so genannte Nahtlosigkeitsregelung des Arbeitslosengeldes (§ 145 SGB III), die Sicherungslücken im Übergang zwischen den Systemen der sozialen Sicherung eigentlich verhindern sollte, ende jedoch mit dem Tag der Bewilligung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit durch den Rentenversicherungsträger. Hinzu kämen lange Bearbeitungszeiten von bis zu 18 Monaten. Sei der Anspruch auf Krankengeld dann bereits ausgeschöpft und bestehe ein Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nicht mehr oder werde von der Arbeitsagentur wegen mangelnder Verfügbarkeit nach § 119 SGB III verweigert, seien die Betroffenen gezwungen, ihren Lebensunterhalt und den damit verbundenen Krankenversicherungsschutz aus eigenem Einkommen oder Vermögen zu bestreiten. Sei ihnen das nicht möglich, müssten sie Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder – wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem Leistungsbeziehenden nach dem SGB II lebten – Leistungen nach diesem Sozialgesetzbuch beantragen, um die Zeit bis zum Erhalt der Erwerbsminderungsrente zu überbrücken.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Gesundheit** haben den Antrag auf Drucksache 17/13113 in ihren Sitzungen am 15. Mai 2013 beraten und dem Deutschen Bundestag jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 17/13113 in seiner 135. Sitzung am 15. Mai

2013 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass die beschriebene Sicherungslücke nur in atypischen Fällen aufträte – nur dann, wenn der Anspruch auf Krankengeld bereits vor Beginn der Rente vollkommen ausgeschöpft sei. Es werde aufgeklärt, um wie viele Fälle es tatsächlich gehe und wie man dann helfen könne. Mit den bereits getroffenen Regelungen sei aber bereits grundsätzlich in den typischen Fällen die Nahtlosigkeit von Leistungen gewährleistet, weil seit Eintritt der rentenrechtlich maßgeblichen Erwerbsminderung die sechs Monate des hinausgeschobenen Beginns bereits abgelaufen seien oder Anspruch auf Krankengeld bestehe.

Die **Fraktion der SPD** kritisierte die Untätigkeit der Bundesregierung. Der globale Hinweis, es gebe nur wenige Betroffene, genüge nicht. Man müsse zumindest belastbare Betroffenzahlen haben, um fundiert entscheiden zu können. Das Parlament wolle eine Nahtlosigkeitsregelung, die auch funktioniere. Das könne man nicht einfach auf sich beruhen lassen. Hier bestehe Handlungsbedarf.

Die **Fraktion der FDP** verwies darauf, dass der Nachweis typischer Fälle für diese Konstellation fehle. Das müsse geklärt werden. Bisher müsse man von Einzelfällen ausgehen. Die Bundesregierung habe sich begrüßenswerter Weise des Problems bereits angenommen. Es gebe den Willen in solchen Fällen etwas zu tun und auch Einzelfällen gerecht zu werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** forderte, gesetzlich die Möglichkeit zum nahtlosen Übergang aus Arbeitslosengeld I (ALG I) in Erwerbsminderungsrente zu schaffen. Wer heute ALG I beziehe und wegen Krankheit in Erwerbsminderungsrente wechseln müsse, müsse unter bestimmten Umständen Zeiten ohne Leistungsbezug überbrücken und Grundsicherungsleistungen beantragen; denn mit dem Tag der Bewilligung der Erwerbsminderungsrente erlösche der Anspruch auf ALG I. Das gewährleiste bei vielen den Übergang. Aber befristete Renten, wie die Erwerbsminderungsrente, würden erst ab dem siebten Monat nach Eintritt der Minderung gezahlt. Dazu kämen Bearbeitungszeiten von bis zu 18 Monaten. In dieser Zeit hätten Betroffene weder Anspruch auf Krankengeld noch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Die Bundesregierung sehe mit Hinweis auf nur wenige Betroffene keinen Handlungsbedarf. Aber auch Minderheiten dürften nicht diskriminiert werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte eine widersprüchliche Haltung der Bundesregierung. Diese habe die Prüfung dieses Themas eingestellt, ohne entsprechend Abhilfe zu schaffen. Der Verweis auf die nächste Legislaturperiode allein reiche nicht aus. Auch wenn es nur um Einzelfälle gehe, müsse die Sicherungslücke für diese

Menschen geschlossen werden. Wenn die Bundesregierung selbst Handlungsbedarf einräume, müsse sie entsprechend dem vorliegenden Antrag zustimmen.

Berlin, den 15. Mai 2013

Gabriele Lösekrug-Möller
Berichterstatterin